

nahmen oder zu den Effekten zu geben. Die anderen Gegenstände sind den Angehörigen zu übergeben.

Die körperliche Durchsuchung des Verhafteten hat so zu erfolgen, daß die Sicherungskräfte oder andere anwesende Personen nicht gefährdet werden. Der Verhaftete hat die Hände in den Nacken zu verschränken und die Beine zu spreizen. Günstig ist auch, wenn der Beschuldigte mit erhobenen Händen und dem Gesicht zur Wand Aufstellung nimmt. Dabei sind die Beine ebenfalls zu spreizen. Er hat dann etwa einen Meter von der Wand zurückzutreten und die Hände auf die Wand aufzustützen, so daß er sich in einer schrägen Lage befindet. In dieser Haltung wird dann die körperliche Durchsuchung durchgeführt. Es sind alle Taschen vollständig zu entleeren. Es ist keinesfalls gestattet, daß der Verhaftete seine Taschen selbst entleert, da dadurch die Möglichkeit der Vernichtung von Beweismitteln oder anderen Gegenständen besteht. Zur Sicherung der Durchsuchung ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die Schußwaffe auf den Verhafteten zu richten.

Der Verhaftete ist durch den Hinweis: „Bei Fluchtversuch wird geschossen!“ auf die Anwendung der Schußwaffe aufmerksam zu machen.

Die ständige Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit verlangt, konsequent die gesetzlichen und weisungsmäßigen Möglichkeiten anzuwenden, um erforderliche Maßnahmen erfolgreich durchzusetzen. Die Ankündigung, daß bei einem Fluchtversuch die Schußwaffe angewendet wird, soll dem Verhafteten deutlich machen, daß es keinen Zweck hat, sich gegen die durchzuführende Zwangsmaßnahme zu stellen, und daß ein Fluchtversuch mit Sicherheit zum Scheitern verurteilt ist.⁶⁹

Dem Verhafteten ist die Handfessel anzulegen.

Dabei ist zu beachten, daß die Fesselung grundsätzlich vor dem Körper erfolgt und das Schlüsselloch der Handfessel zum Körper des Verhafteten zeigt. Dadurch wird die Sicherheit erhöht, denn ein Öffnen mittels Nachschlüssels oder anderer Gegenstände wird damit ausgeschlossen.⁷⁰ Vom Anlegen der Handfessel sollte nur im Ausnahmefall abgesehen werden. Das kann der Fall sein, wenn der Verhaftete aufgrund seines körperlichen Zustands — z. B. Amputation eines Beines — nur eine begrenzte Bewegungsfreiheit besitzt.

Der Verhaftete ist ständig zu beaufsichtigen.

Die zur Verhaftung eingesetzten VP-Angehörigen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Verhaftung bis zur Übergabe des Verhafteten an die Beauftragten der Untersuchungshaftanstalt voll verantwortlich. Dazu ist erforderlich, daß der Verhaftete, soweit er nicht in einem Gewahrsamsraum untergebracht ist, ständig zu beobachten ist (vgl. auch Abschnitt 8.9.). Selbst das Aufsuchen